



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Dezember 2021

Nummer 50

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>385</b>	238 Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe	392
235 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mussenbachau“ im Gebiet des Kreises Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	385	239 Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen Staatsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 23 Vermögensverwaltung	393
236 Wasserrecht; Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021 hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserisikomanagementplans Ems nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	391	240 Unterhaltung von Wettannahmestellen	394
237 Wasserrecht; Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021 hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserisikomanagementplans Rhein nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	392	241 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	394
		242 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	394
		243 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	394
		244 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	395

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 235 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mussenbachau“ im Gebiet des Kreises Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

#### Präambel

Das Gebiet „Emsaue und Mussenbachau“ wurde erstmals mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30.11.1998 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die damalige Ausweisung erfolgte auf Basis des Gewässerauenprogramms NRW, welches als Ziel die Sicherung und Unterschutzstellung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Emsaue und der Mussenbachau als Naturschutzgebiet verfolgte.

Zwischenzeitlich wurde das Naturschutzgebiet „Emsaue“ durch den Landschaftsplan Warendorf-Milte überplant und neu festgesetzt. Ziel dieser Verordnung ist es daher, die Sicherung der „Mussenbachau“ weiterhin zu gewährleisten.

Der Mussenbach mit einer Fließrichtung von Süd nach Nord ist ein Tieflandbach im Kreis Warendorf und mündet westlich des Warendorfer Ortsteils Müssingen in die Ems. Der durch die Verordnung erfasste Gewässerabschnitt verläuft größtenteils entlang der Gemeindegrenze zwischen der Ge-

meinde Everswinkel und der Stadt Warendorf vom Waldgebiet Hengen Sundern im Süden bis zur B 64 im Norden. Das Gewässerumfeld besteht aus Waldbereichen, überwiegend extensiv genutztem Grünland und vor allem im Bereich der B 64 aus ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Mussenbachau zeichnet sich durch eine naturnahe und reich strukturierte Bachau sowie eine ausgeprägte Geländemorphologie und zahlreiche noch vorhandene Auenrelikte aus. Der stark mäandrierende Bach ist geprägt durch Steilufer, unterspülte Uferböschungen, Kolke und Flachwasserbuchten. Als bedeutendes Nebengewässer der Ems übernimmt das Gebiet für den Fließgewässerbiodiverbünd sowie die Vernetzung von an die Emsaue angrenzenden Lebensräumen eine wichtige Funktion. Zwei kleine Bereiche der Bachau sind, aufgrund ihrer Ausprägung als Nass- und Feuchtwiese, bereits nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnah ausgebildeten, mäandrierenden Tieflandbaches als bedeutendes Nebengewässer der Ems sowie einer ausgeprägten Bachau als

regional bedeutsames Fließgewässerbiotop mit lokaler und regionaler Biotopverbundfunktion.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## Inhalt

	Rechtsgrundlagen	
§ 1	Schutzgebiet	
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel	
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen	
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten	
§ 5	Befreiungen	
§ 6	Gesetzlich geschützte Biotope	
§ 7	Bußgeld- und Strafvorschriften	
§ 8	Verfahrens- und Formvorschriften	
§ 9	Inkrafttreten	
Anlagen I	Übersichtskarte im Maßstab	1 : 25.000
	II Detailkarte Nord im Maßstab	1 : 5.000
	III Detailkarte Süd im Maßstab	1 : 5.000

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),
- des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 153)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf - verordnet:

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 112,41 ha groß und liegt in den Gemarkungen Freckenhorst und Warendorf der Stadt Warendorf und in der Gemarkung Everswinkel der Gemeinde Everswinkel.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Warendorf

##### Flur 1

Flurstücke 22 tlw., 33 tlw., 105, 106 tlw., 110 tlw., 118, 119, 121 tlw., 133 tlw., 154 tlw., 157, 158 tlw., 162, 163 tlw., 172 tlw., 177, 178 tlw., 179 tlw., 180 tlw.

##### Flur 412

Flurstücke 9 tlw., 64 tlw., 81 tlw., 165 tlw., 166 tlw., 172 tlw., 174 tlw.

##### Flur 413

Flurstücke 4, 11 tlw., 13, 20 tlw., 24 tlw., 25, 26, 27 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 52, 53, 54, 56 tlw.

#### Gemarkung Freckenhorst

##### Flur 19

Flurstücke 388 tlw., 389 tlw., 425, 430 tlw., 431 tlw., 460 tlw., 463 tlw., 464 tlw.

#### Gemarkung Everswinkel

##### Flur 15

Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 68 tlw.

##### Flur 17

Flurstücke 26, 27 tlw., 28 tlw., 45 tlw., 46, 47 tlw., 48, 49, 50 tlw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 tlw., 71 tlw., 142 tlw., 147 tlw., 158 tlw., 183, 184 tlw., 188 tlw., 190 tlw.

##### Flur 21

Flurstücke 21 tlw., 93 tlw., 120 tlw., 121, 122, 123, 132 tlw., 136 tlw., 137, 152, 153, 156, 157

##### Flur 22

Flurstücke 17, 18, 19, 20, 29 tlw., 51 tlw., 52, 53, 64 tlw., 65, 66, 67, 82 tlw., 83 tlw., 89, 90, 91, 92, 95 tlw., 96 tlw., 100, 102 tlw.

##### Flur 23

Flurstücke 66, 67, 71, 75 tlw., 76 tlw., 182 tlw., 183 tlw., 192 tlw., 193 tlw., 194, 195 tlw., 139 tlw., 147 tlw., 171 tlw.

##### Flur 24

Flurstücke 5, 6, 7, 9 tlw., 10 tlw., 54 tlw., 65, 66, 67, 68, 69, 98 tlw., 99 tlw., 100, 101 tlw., 103

##### Flur 25

Flurstück 68 tlw.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte als Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in den Karten
- im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarten Nord und Süd als Anlagen II und III) dargestellt.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlagen II und III bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 5.000 können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Naturschutzbehörde -
  - Nevinghoff 22
  - 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Warendorf
  - Untere Naturschutzbehörde -
  - Waldenburger Straße 2
  - 48231 Warendorf
- c) Stadt Warendorf
  - Lange Kesselstraße 4-6
  - 48231 Warendorf
- d) Gemeinde Everswinkel
  - Am Magnusplatz 30
  - 48351 Everswinkel

§ 2

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von Pflanzen- und Pflanzengesellschaften der Fließgewässer und der angrenzenden Waldbereiche sowie der in diesem Gebiet lebenden Tiere;
  - b) insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Mussenbaches und seines Überschwemmungsgebietes mit mäandrierendem Gewässerverlauf, Steilufern, Kolken und Flachwasserbuchten sowie den noch in Teilen erhaltenen, bachbegleitenden Erlen-Auwaldresten;
  - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden Grund- und Stauwasserböden in regionaltypischer Vergesellschaftung;
  - d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
  - e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung.
- (3) Über die aktuelle Flächenkulisse hinaus ist die Vermeidung und Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen durch die Anlage von ungedüngten Gewässerrandstreifen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und bodenständigen Laubwäldern anzustreben.

§ 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
 

Begriffsbestimmung:  
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;  
unberührt bleiben die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 01.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
6. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);
8. das Gewässer zu verändern, zu beseitigen, zu verfüllen, in eine intensivere Nutzung zu überführen sowie dessen Ufer herzustellen, zu beseitigen oder seine Gestalt einschließlich des Gewässerbettes zu verändern;

unberührt bleiben Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die zur Herstellung der Durchgängigkeit und zu einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers beitragen;

9. Maßnahmen zur Unterhaltung des Gewässers ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf durchzuführen;

unberührt bleiben Maßnahmen, die in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltungspläne im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt wurden;

10. das Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers beeinträchtigen könnten;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken;



unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dräna- gen, Gräben und Gewässer unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung, soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (30.11.1998) hinaus verändert wird;

12. das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, darin zu baden oder eine Nutzung auszuüben, die das Gewässerbett oder die Gewässerstruktur nachteilig verändert;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbau- lasträger außerhalb der vom 01.03. - 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hier- gegen Bedenken erhebt;

14. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagd- gesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.;
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsbe- rechtigten;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhal- tungsmaßnahmen;
- e) das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungs- gemäßen Ausübung der fischereilichen Nutzung;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesport- übungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden und Jagd- hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflan- zungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnli- che Handlungen zu stören;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Beja- gung von Bisam und Nutria darf nur von berechtigten Personen durchgeführt werden. Die Bejagung darf nur mit dem Einsatz von Lebendfallen oder durch

Abschuss erfolgen. Lebendfallen dürfen nicht in Bio- topen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG aufge- stellt werden;

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzu- siedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Be- wirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flä- chen;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflan- zen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rin- de und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Be- wirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flä- chen, soweit es nicht an anderer Stelle der weiteren Festsetzungen eingeschränkt oder verboten ist;
- b) Maßnahmen der Verkehrssicherung;
19. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen mit nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeei- neter Herkünfte zu verwenden sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
20. Nachpflanzungen oder Neuanpflanzungen von Gehöl- zen und Hecken mit nicht zur potenziellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Aus- schachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bo- dengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewin- nen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klär- schlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaus- halt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Ge- wässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
23. außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silagebal- len dauerhaft zu lagern;
24. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne Einvernehmen der un- teren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln. Innerhalb von Biotopen gemäß der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG dürfen Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wild- äcker und Wildfütterungsplätze nicht angelegt werden.

**§ 4**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 13 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in § 3 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 5  
Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

**§ 6  
Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 7  
Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8  
Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *1. 12.* 2021

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-011-WAF/2018.0001

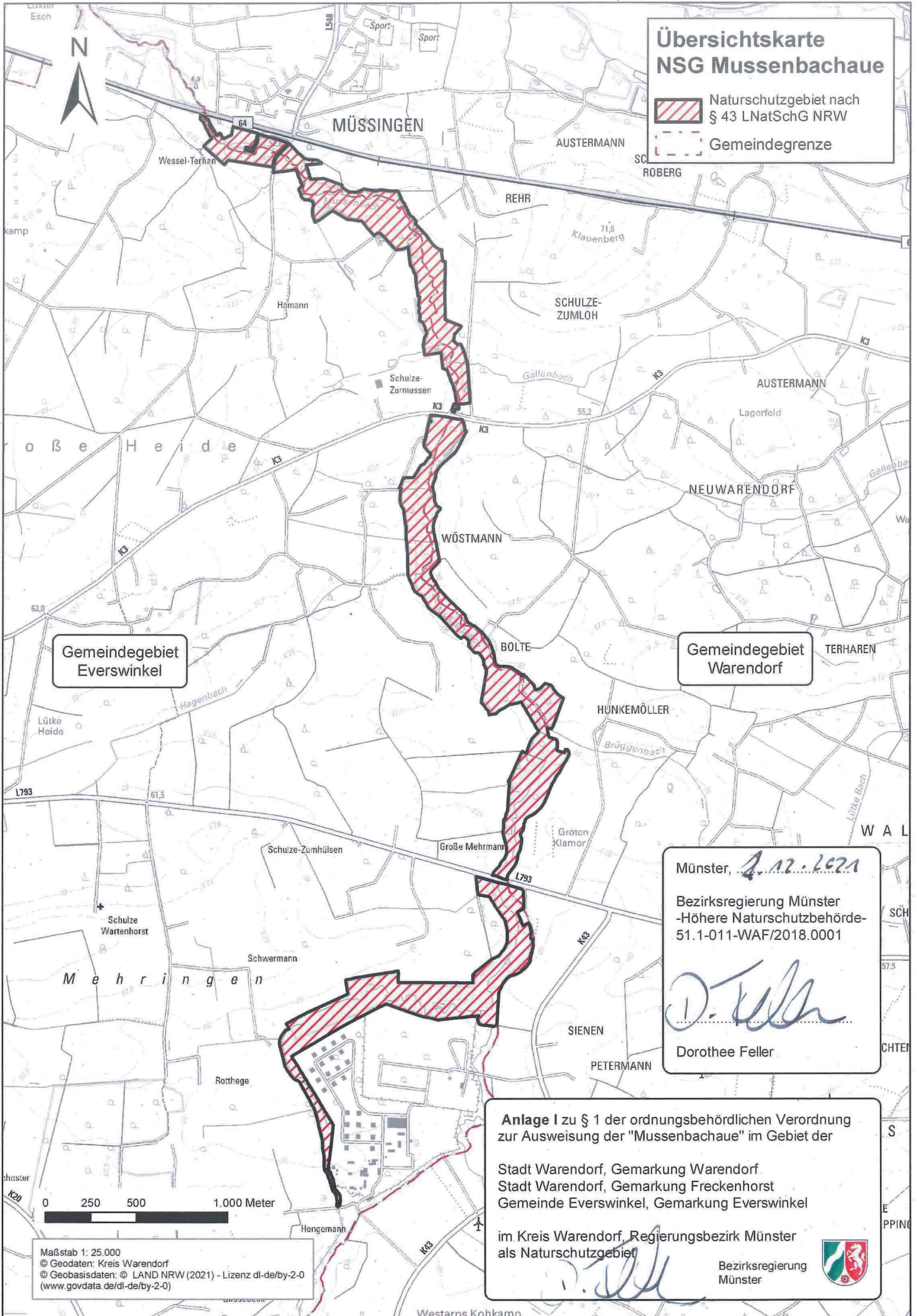


Dorothee Feller



# Übersichtskarte NSG Mussenbachau

-  Naturschutzgebiet nach § 43 LNatSchG NRW
-  Gemeindegrenze



Gemeindegebiet  
Everswinkel

Gemeindegebiet  
Warendorf

Münster, *12.12.2021*  
Bezirksregierung Münster  
-Höhere Naturschutzbehörde-  
51.1-011-WAF/2018.0001  
*D. Feller*  
Dorothee Feller

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der "Mussenbachau" im Gebiet der  
Stadt Warendorf, Gemarkung Warendorf  
Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst  
Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Everswinkel  
im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster  
als Naturschutzgebiet  
*D. Feller*  
Bezirksregierung  
Münster



Maßstab 1: 25.000  
© Geodaten: Kreis Warendorf  
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2021) - Lizenz dl-de/by-2-0  
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)